

der Gemeinde Urdorf

vom 31. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

	Alleramaina Daatimmuun man	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
Art. 3	Gemeindevorstand	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 5	Verfahren	5
Art. 6	Urnenwahlen	5
Art. 7	Erneuerungswahlen	6
Art. 8	Ersatzwahlen	6
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	6
Art. 11	Vorberatung	6
3.	Gemeindeversammlung	7
Art. 12	Einberufung und Verfahren	7
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 14	Planungsbefugnisse	7
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16	Finanzbefugnisse	8
Art. 17	Wahlbefugnisse	8
III.	Gemeindebehörden	8
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 18	Geschäftsführung	8
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 20	Behördenkonferenz / Steuerfusskoordinationssitzung	9
Art. 21	Delegationen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 22	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
2.	Gemeinderat	9
Art. 23	Zusammensetzung	9
Art. 24	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 25	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 26	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 27	Finanzielle Befugnisse	11
Art. 28	Aufgabenzuteilung	11

Inhaltsverzeichnis

3.	Eigenständige Kommissionen	Seite 12
3.1	Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 29	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	12
3.2	Schulpflege	12
Art. 30	Zusammensetzung	12
Art. 31	Aufgaben	12
Art. 32	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 33	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 34	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 35	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 36	Finanzielle Befugnisse	14
Art. 37	Teilnahme und Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	14
Art. 38	Schulleitung	14
Art. 39	Schulkonferenz	14
3.3	Sozialkommission	15
Art. 40	Zusammensetzung	15
Art. 41	Aufgaben	15
Art. 42	Finanzielle Befugnisse	15
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	15
1.	Unterstellte Kommissionen	15
Art. 43	Unterstellte Kommissionen	15
2.	Rechnungsprüfungskommission	16
Art. 44	Zusammensetzung und Wahl	16
Art. 45	Befugnisse Aufgaben	16
Art. 46	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	16
Art. 47	Fristen	16
Art. 48	Finanztechnische Prüfstelle	16
3.	Wahlbüro	16
Art. 49	Zusammensetzung und Wahl	16
Art. 50	Aufgaben	17
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	17
Art. 51	Aufgaben und Wahl	17
5.	Verwaltung und Betriebe	17
Art. 52	Gliederung	17
Art. 53	Gemeindeschreiberin / Verwaltungsleiterin bzw. Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter	17

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 54	Bereichs- und Abteilungsleiterin bzwleiter	17
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 55	Inkrafttreten	17
Art. 56	Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)	17
Art. 57	Übergangsregelung	17

Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Gemeindeart

Art. 2

Urdorf bildet eine politische Gemeinde.

Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Gemeindevorstand

Art. 3

In der Politischen Gemeinde Urdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Ш

Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Art. 4

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Verfahren

Art. 5

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 6

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
- 2. die Mitglieder der Schulpflege,
- 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 4. die Mitglieder der Sozialkommission,
- 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 7

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziff. 1 und 2 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen für diese Wahlen wird ein Beiblatt beigelegt.

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziff. 3 bis 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Ersatzwahlen

Art. 8

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 9

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
- 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Art. 10

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Vorberatung

Art. 11

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigte Vorlage durch die Urne erfolgt. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren

Art. 12

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. der Personalverordnung,
- 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
- 4. der Verordnung über die Abwasseranlagen,
- 5. der Verordnung über die Wasserversorgung,
- 6. der Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen,
- 7. der Polizeiverordnung,
- 8. von weiteren Verordnungen und wichtigen Rechtssätzen von grundlegender Bedeutung.

Planungsbefugnisse

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

- 1. des kommunalen Richtplans,
- 2. der Bau- und Zonenordnung,
- 3. des Erschliessungsplans,
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
- die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- 3. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
- 4. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind,
- 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- 4. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als
 Fr. 300'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue
 jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von
 jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis
 Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck.
- 5. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder von Zusatzkrediten von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab Fr. 75'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab Fr. 25'000.00 bis Fr. 200'000.00,
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
- 8. die Vorfinanzierung von Investitionen,
- 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.00,
- 10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 4'000'000.00.

Wahlbefugnisse

Art. 17

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Wahl der Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung,
- die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros.

Ш

Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung

Art. 18

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Über die Beschlüsse von Ausschüssen und die Verfügungen der Ressortvorstände sowie von den Sitzungen der beratenden und unterstellten Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Kommissionssekretariate von beratenden und unterstellten Kommissionen werden vom Gemeinderat bezeichnet. Sie haben beratende Stimme.

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 19

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.
- 3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Behördenkonferenz / Steuerfusskoordinationssitzung

Art. 20

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden einschliesslich derjenigen der Kirchgemeinden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Gemeinderat bei Bedarf auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Der Gemeinderat beruft in der Regel eine Behördenkonferenz ein zur Budget- und Steuerfusskoordination. An dieser nehmen Vertreter des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission teil und werden Vertreter der Kirchenpflegen eingeladen.

Delegationen an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Art. 21

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 22

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 23

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
- 1.1. die erste bzw. den ersten und die zweite bzw. den zweiten sowie die dritte bzw. den dritten Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten,
- 1.2. die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen,
- 1.3. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats.

- 1.4. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
- 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
- 2.1 die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
- 2.2 die Vorsitzenden und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen des Gemeinderats,
- 2.3 die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- 3. ernennt oder stellt an
- 3.1 die Gemeindeschreiberin / Verwaltungsleiterin bzw. den Gemeindeschreiber/ Verwaltungsleiter,
- 3.2 das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
- 3.3 die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat ist zuständig für

- den Erlass und die Änderung seines Geschäftsreglements sowie der Geschäftsordnungen für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden sowie unterstellten Kommissionen.
- 2. den Erlass und die Änderung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
- 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. den Erlass und die Änderung von weiteren weniger wichtigen Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 26

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu

- die politische Planung, Führung und Aufsicht,
- 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
- 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 5. die Bestimmung des Amtlichen Publikationsorgans.
- 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- 4. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern sie unbebautes Gebiet betrifft und nicht von erheblicher Bedeutung ist,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 6. die Festlegung und Änderung der Behörden- und Verwaltungsorganisation,
- 7. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

Finanzielle Befugnisse

Art. 27

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder von Zusatzkrediten von einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr.
- 2. die Beschlüsse über im Budget enthaltene Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
- 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis Fr. 2'000'000.00,
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis Fr. 4'000'000.00.

Aufgabenzuteilung

Art. 28

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

Die Leitung des Ressorts Bildung ist durch die Urnenwahl des Schulpräsidiums verbindlich zugeteilt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Eine Neuverteilung der Ressorts oder der Aufgaben kann auch sonst aus triftigen Gründen auch während einer Amtsperiode vorgenommen werden.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Art. 29

Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 30

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 31

Die Schulpflege führt die Volksschule, stellt die ausserschulische und familienergänzende Betreuung sicher und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 32

Die Schulpflege kann Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Anordnungen der Schulleitung oder anderer Angestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 33

Die Schulpflege

- 1. bestimmt aus ihrer Mitte
- 1.1 die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
- 1.2 die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege.
- 2. wählt in freier Wahl
- 2.1 die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
- 2.2 die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.

- 3. wählt, ernennt oder stellt das nach kantonalem Recht zu rekrutierende Personal an, insbesondere
- 3.1 die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- 3.2 die Lehrpersonen,
- 3.3 die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- 3.4 die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- 3.5 die weiteren pädagogischen und sozial tätigen Angestellten im Schulbereich.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 34

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Organisationsstatuts,
- 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
- 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
- 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
- 6. von weiteren weniger wichtigen Rechtssätzen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 35

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Volksschulwesen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der pädagogischen und sozial tätigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
- 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
- 9. die Festsetzung der Höhe des Schulgeldes für auswärtige Schülerinnen und Schüler, von Schulungsbeiträgen, sowie für zusätzliche Schulangebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,

 den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Finanzielle Befugnisse

Art. 36

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zuständig für

- 1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder von Zusatzkrediten von einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
- Beschlüsse von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck.

Teilnahme und Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 37

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine von der Gesamtlehrerschaft gewählte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Schulleitung

Art. 38

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulkonferenz

Art. 39

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Das Schulprogramm ist durch die Schulpflege zu genehmigen.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3 Sozialkommission

Zusammensetzung

Art. 40

Die Sozialkommission besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 41

Die Sozialkommission besorgt selbstständig das Sozialwesen und ist für alle Belange der sozialen Wohlfahrt zuständig.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Die vom Gemeinderat zu definierenden sozialpolitischen Grundsätze sind in Zusammenarbeit mit der Sozialkommission periodisch zu überprüfen.

Finanzielle Befugnisse

Art. 42

Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für

- den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.00 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und von Zusatzkrediten von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 15'000.00 im Jahr.

IV Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen

Art. 43

Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- 1. Planungs- und Baukommission
- 2. Natur- und Umweltkommission
- 3. Landwirtschaftskommission
- 4. Jugendkommission
- 5. Kulturkommission
- 6. Erwachsenenbildungskommission

Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Wahl

Art. 44

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Befugnisse Aufgaben

Art. 45

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten Bericht und stellt Antrag.

Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Art. 46

In Absprache mit dem Gemeinderat kann die Rechnungsprüfungskommission zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Der Gemeinderat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

Fristen

Art. 47

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Verwaltung zugehen.

Finanztechnische Prüfstelle

Art. 48

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Zusammensetzung und Wahl

Art. 49

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitzende oder Vorsitzender, der Gemeindeschreiberin / Verwaltungsleiterin bzw. dem

Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter als Sekretärin bzw. Sekretär und aus den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Festsetzung der Mindestzahl der Wahlbüromitglieder erfolgt durch den Gemeinderat

Aufgaben

Art. 50

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und Wahl

Art. 51

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Verwaltung und Betriebe

Gliederung

Art. 52

Der Gemeinderat bestimmt die Gliederung der Gemeindeverwaltung und Gemeindebetriebe in Bereiche und Abteilungen. Diese ist soweit zweckmässig auf die Ressortbildung des Gemeinderats ausgerichtet.

Gemeindeschreiberin /

Verwaltungsleiterin

bzw. Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter

Art. 53

Die Gemeindeschreiberin / Verwaltungsleiterin bzw. der Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter leitet die Gemeindeverwaltung und Gemeindebetriebe.

Sie bzw. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats, wo sie bzw. er nicht selbst für den Vollzug verantwortlich ist.

Sie bzw. er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsleitung unterstützt.

Bereichs- und Abteilungsleiterin bzw. -leiter

Art. 54

Die Bereichs- und Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter führen das ihrer Verwaltungsabteilung zugewiesene Personal selbstständig. Sie unterstehen administrativ und personell der Gemeindeschreiberin / Verwaltungsleiterin bzw. dem Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 55

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)

Art. 56

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf vom 16.05.2004 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 16.05.2004 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelung

Art. 57

Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Behörden und Kommissionen beenden die Amtsdauer in ihrer jeweiligen Zusammensetzung und mit ihren jeweiligen Aufgaben gemäss der alten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

Urdorf vom 16.05.2004 resp. der alten Schulgemeindeordnung Urdorf vom 16.05.2004.

Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählte Präsidentin der Schulgemeinde nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege zusätzlich Einsitz im Gemeinderat.

Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Gemeinde Urdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 angenommen.

Urdorf, 31. Januar 2021

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Sandra Rottensteiner Urs Keller

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. April 2021 genehmigt.